

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LX.

Lucern, den 24. Januar 1799.

## Gesetzgebung.

Der Beschluss über die Bergwerke, ist in nachstehender Abfassung, vom grossen Rath an den Senat gesandt, und von diesem in der Sitzung vom 22 Jan. an eine aus den H. Dolder, Zäslin, Meyer v. Arau, Rahn und Usteri bestehende Commission gewiesen worden, die in 4 Wochen berichten soll.

§ 1. Alle Bergwerke, sowohl auf Metalle als Salze und brennbare Mineralien, so wie auch Steinbrüche, Torsgruben und andere Erdarten Gewinnungen mit allem dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gut, welche den ehemaligen schweizerischen Regierungen im ganzen Umfang der helvetischen Republik gehörten, eben so auch alle denselben zuständigen Mineralienvorräthe jeder Art, sind unmittelbares Nationaleigenthum.

2. Alle im Schoose der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte befindlichen Metalle, Salze, brennbare Mineralien und Edelsteine, sind ausschliessliches Nationaleigenthum.

3. Basalte, Gyps, Mergel und Erdarten hingegen, unter denen auch der Torf begriffen seyn soll, gehören dem Besitzer des Grund und Bodens, unter dem ein solches nutzbares Mineral liegt, und können nur in besonders wichtigen Fällen gegen die vollste Entschädigung des Eigenthümers vom Staat in Requisition gesetzt werden.

4. Jeder Besitzer eines Bergbaus hat das Recht, diejenigen liegenden Gründe und Gewässer, die zur vollständigsten Benutzung der nutzbarer Mineralienstätte unentbehrlich nothwendig sind, unter der Bedingung der vollsten Entschädigung des Eigenthümers derselben an sich zu ziehen, und zu diesem Ende hin zu benutzen. Hierbei muss aber erst erweislich gemacht werden, dass der dem Staat daraus erwachsende Vortheil die Unbequemlichkeiten oder den Nachtheil aufwiege, welche der Eigentümer dadurch leiden könnte, und dieser kann auf jeden Fall hin, nicht verpflichtet werden, sein Eigentum abzutreten, bis er den geringen Werth der Entschädigung, die man ihm schuldig ist, baar erhalten hat.

5. Wann sich über diese dem Bergbau eingeräumte unentbehrliche Begünstigung, oder über andere Rechte desselben Streitigkeiten erheben, so schlägt das Directoriu[m] sieben erfahrene und sachkundige Bürger vor, von welchen jede der beiden Parteien zwei ausschlägt, und die drei übrigbleibenden vorgeschlagenen Bürger entscheiden den Fall.

6. Der Staat hat das Recht, in ganz Helvetien zu Aufsuchung der nutzbarer Mineralienstätte Versuchsbau zu unternehmen, oder andere Personen ausdrücklich und bestimmt hiezu zu berechtigen, jedoch unter der Bedingung der vollsten Entschädigung für den dadurch verursachten Schaden.

7. Jeder Bürger Helvetiens, der Bergbau auf ein Mineral zu treiben Lust hat, kann vom Staat ein bestimmtes Feld der nutzbarer Mineralienrevier pachtweise in Empfang nehmen, und auf eigne Rechnung hin unter den Bedingungen betreiben, denen der Bergbau unterworfen seyn wird.

8. Die zu pachtenden Felder sollen sich nicht über fünfzig Lachter (zu zehn Fuß jeder) auf jede Seite der Fundgrube am Tage erstrecken können; ausgenommen wenn die zweckmässigere Bebauung im Innern des Gebirges eine Ausdehnung der Pachtung erfordert. Das gegen aber sind diese Pachtungen erbllich, und unter Vorwissen der Regierung selbst verkauflich.

9. Jeder Bergbau auf diejenigen Mineralien, welche nach dem § 2 dieses Gesetzes als Nationaleigenthum erklärt worden, soll nur unter der Bedingung der genauesten Aufsicht und bestimmten Leitung der Regierung getrieben werden können; zu welchem Ende hin aber die Regierung verpflichtet ist, jedem Bergbau unentgeltlich durch sachkundige Männer die erforderliche Oberdirektion angedeihen zu lassen.

10. Jeder Betreiber eines Bergbaus auf die als Nationalgut erklärt Mineralien, der sich dieser Oberdirektion entzieht, oder derselben offenbar zuwider handelt, verliert seine Pacht auf das vom Staat in Empfang genommene Mineralienfeld.

11. Wann der Pächter eines Bergbaus, der selbst Kenntnisse hierüber besitzt, mit der Oberdirektion über den ihm vorgeschriebenen Operationsplan uneinig ist, so soll auf die im § 5 dieses Gesetzes vorgeschriebene

(Fortsetzung.)

Art zwischen den beiden obschwebenden Operations-  
plänen entschieden werden.

12. Wenn sich zu Betreibung eines Bergbaus  
mehrere Bürger vorfinden, so soll derjenige, welcher  
noch ein erweisliches Eigenthumsrecht von einem schon  
früher an dieser Stelle getriebenen Bau hatte, den  
ersten Vorzug zur Pachtung haben, insofern sich An-  
stalten, die zu diesem früheren Bergbau gehörten, noch  
vorfinden. Nach einem solchen hat der Eigenthümer  
des Grund und Bodens, unter welchem das nuzbare  
Mineral liegt, das Anspruchrecht; nach diesem aber  
der Entdecker des nuzbaren Minerals. In Ermang-  
lung von solchen Ansprachen hat der erste Nutzer  
(Forderer einer Pachtung) das Recht zur Beleb-  
nung.

13. Wenn ein Pächter eines Bergbaus denselben  
während einem ganzen Jahr unbesetzt läßt, oder ihn  
gar zu Zeiten für eignen Gebrauch besetzt, so daß das  
Mineral desselben nicht zu allgemeinem Gebrauch ge-  
fördert wird, so hat die Regierung das Recht, den-  
selben zu Handen des Staats zurückzuziehen, und ihn  
aufs neue zu verpachten; doch soll der erste Besitzer  
der Pachtung oder des eigenthümlichen Baus gegen  
Versicherung einer fleißigen Bebauung nach dem § 12  
wieder das erste Recht auf die neue Pachtung haben.  
Macht aber die Regierung von diesem Recht keinen  
Gebrauch, so hat der erste Pächter immer das Recht,  
den Bau vorzugsweise vor jedem andern zu be-  
treiben.

14. Der Pachtzins eines Bergbaus soll zum Nut-  
zen des Staats auf den vierten Theil des reinen Er-  
trags, nach Abzug jeder Art von Abgabe, des Baus  
bestimmt seyn, übrigens aber der Bergbau gleich nach  
denjenigen Auflagen unterworfen seyn, die das Gesetz  
auf jeden Bergbau in ganz Helvetien einst legen  
wird.

15. Wenn ein Eigenthümer eines Grund und Bo-  
dens, die in demselben enthaltenen Mineralien, die  
nicht zum Nationaleigenthum (nach § 2) gehören,  
unbenutzt liegen läßt, so kann er angehalten werden,  
gegen billige Bezahlung sein Recht dem Staat innerhalb  
Jahresfrist abzutreten. Hierbei muß aber erst erweis-  
lich gemacht werden, daß der dem Staat daraus er-  
wachsende Vortheil die Unbequemlichkeiten oder den  
Nachtheil überwiegt, welche der Eigenthümer dadurch  
leiden könnte.

16. Auf alles innert den Gränzen der Republik  
gewonnene Metall oder Salz, hat der Staat das  
erste Kaufrecht, bei Strafe des Werths der verkauft-  
ten Waare, die der Regierung nicht zuerst angeboten  
würde.

17. Alle Bergmänner, welche ununterbrochen  
beim Bergbau arbeiten, sind sowohl des Militardien-  
stes als auch anderer allfälliger Personalleistungen ge-  
gen den Staat frei.

Weber ist überzeugt, daß wir den Feinden der  
Republik durch dieses Gesetz die Waffen in die Hände  
geben, indem sie dadurch in Stand gesetzt werden, die  
neue Ordnung der Dinge durch heimliche Beschädigungen,  
die auf alle Gemeindgenossen zurückfallen,  
allgemein verhaft zu machen, er begeht daher gänz-  
liche Ausschreitung dieses §.

Secretan erstaunt, daß man immer aufs neue  
wider die genommenen Beschlüsse zu sprechen und  
also denselben die gehörige Achtung zu entziehen wage,  
denn durch Wegstreichung des 13. § würde das ganze  
Gutachten wegfallen und unnütz werden; er fordert  
daher den Präsidenten dringend auf, nicht zu ges-  
tatten, daß weder mittelbar noch unmittelbar wider  
die genommenen Beschlüsse gesprochen werde. Gmür  
folgt ganz Secretan, und hofft alle Mitglieder wers  
den dieser seiner letzten Bemerkung zu allen Zeiten  
folgen; über den Gegenstand selbst aber stimmt er für  
Durchstreichung des §, weil die Grundsätze des Rechts  
für alle gleich seyn sollen, ob sie reich oder arm sind.  
Carrard widerlegt Deloës und Gmür, und bittet,  
daß man Reiche und Arme nicht vermische, weil dies  
ses Gesetz durch Deloës Antrag gegen den Armen un-  
gerecht und barbarisch würde, so aber gegen den rei-  
chen Bürger bloß ungerecht ist, und wenigstens nicht  
das Drückende an sich hat, welches es erhalten wür-  
de, wann der Arme mit seinem Schweiß zu diesen  
Erschädigungen beitragen müßte. Egler dringt  
lebhaft auf Zurückweisung in die Kommission, und  
bittet, daß man unser Volk nicht mit dem französis-  
chen vermengen und in Rücksicht der Gesetze nicht in  
das gleiche Modell gießen wolle, weil der National-  
charakter derselben sehr verschieden ist und ein solches  
Gesetz die größte Unruhe und Widerwillen beim Volk  
verursachen würde. Der § wird an die Kommission  
zurückgewiesen.

Carmintran legt im Namen einer Kommission  
ein Gutachten vor über die Bestimmung der Civilrich-  
ter der Mitglieder der obersten Gewalten der Republik.  
Dieses Gutachten wird für 6 Tag auf den Kanzleis-  
tisch gelegt.

Das Gutachten, welchem zufolge der Bürgerin  
Meyer, geborene Zurgilgen in Luzern, ihr von  
der vorigen Regierung zugesichertes Gnadengehalt für  
das laufende Jahr noch ausbezahlt, die weitere Fort-  
setzung derselben aber vertaget werden soll, wird in  
Berathung genommen.

Andrerwirth glaubt, da dieser Bürgerin bis Ao.  
1800 dieser Gehalt von 500 Mänzgulden von der vor-  
igen Regierung zugesichert wurde, so könne der Ge-  
genstand nicht vertaget werden, sondern er begeht,  
daß das Direktorium um nähere Auskunft angefucht  
werde, ehe darüber ein Entschluß genommen wird.

Zimmermann folgt und begeht also Zurückweisung an die Kommission. Weber stimmt diesen Anträgen bei, welche angenommen werden.

Pellegrini fordert, daß dem B. Representant Pozzi 14 Tage Zeit bestimmt werden, um seine Anklage gegen den B. Döllmetsch Quadrini zu beweisen, damit dieser letztere nicht durch die Willkür eines einzigen Mitgliedes vom Kanzleistisch auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werde. Zimmermann glaubt, es sei unmöglich einen solchen Zeitpunkt zu bestimmen und fordert also Tagesordnung. Koch stimmt Zimmermann ganz bei. Capani findet ungerecht, daß wir einen Besluß genommen haben über eine Anklage, die nicht bewiesen ist, und daher glaubt er soll man Pellegrinis Antrag entsprechen. Pozzi stimmt Zimmermann bei. Wynder folgt ebenfalls der Tagesordnung. Schlumpf sieht die Sache als ganz richterlich an und fordert in dieser Rücksicht Tagesordnung über Pellegrinis Antrag. Bourgeois glaubt auch, man müsse nicht ohne Beweise Anklagen, und wenn sie auch von Volksrepresentanten herführen, annehmen; und da durch unsern Besluß das Schicksal Quadrinis in Pozzis Händen liegt, so unterstützt er Pellegrini und wünscht einzig den Zeitpunkt auf 4 Wochen festzusetzen. Man geht zur Tagesordnung.

Der Senat lädt den grossen Rath ein, auf Mitteil zu denken, wie die fehlerhaften Redaktionen der Beschlüsse desselben vermieden werden können.

Kuhn glaubt, dieser Fehler röhre von der üblichen Einrichtung unsrer Kanzlei her, daher fordert er, daß die über die bessere Einrichtung derselben niedergesetzte Kommission in 8 Tagen ein Gutachten vorlege. Wynder folgt. Trösch will eine Originalsprache festsetzen und fordert über diesen Antrag Dringlichkeitserklärung. Kuhns Antrag wird angenommen.

Erlacher begeht, daß nach dem vor 8 Tagen genommenen Besluß heute ein Commissair für die Alegung der Archive und Gesetzgeberbibliothek gewählt werde. Weber begeht, daß diese Gewählung durch das offne Mehr geschehe, weil sich kein einziges Mitglied der Versammlung, nemlich B. Huber in der Kanzlei für diese Stelle eingeschrieben hat. Dieser Antrag wird angenommen und Huber einmuthig zu dieser Stelle ernannt.

Grosser Rath, 28. December.

Präsident: Hecht.

Gmür erhält auf Begehren für 14 Tage Urlaub. Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Die Commission, welche Ihr niedergesetzt, um die Entschädigungen der öffentlichen Beamten nach Verhältniß der erforderlichen Talente und ihrer Mühe und Arbeit zu bestimmen, und Euch zur Genehmigung vorzuschlagen, hat die Ehre Euch folgenden Rapport abzustatten,

## An den Senat.

In Fortsetzung der Berathung über die Besoldung der öffentlichen Beamten verordnet der grosse Rath den jährlichen Gehalt.

1. Einem Richter beim oberen Gerichtshof 265 L.  
2. Einem Suppleanten — — — 225 —  
Da aber einige gedachter Suppleanten bei Installirung des obersten Gerichtshofs sich einbefunden, und von dieser Zeit an ununterbrochen an seinen Arbeiten Theil genommen; andere zwar auch bei dem oberen Gerichtshof sich gestellt, aber, weilen weder die Constitution noch ein Gesetz sie aussoderte, bei demselben gegenwärtig zu verbleiben, wieder nach Hause gekehrt sind; und endlich einige erst, da sie das Gesetz herbeigerufen, und ihnen die Gegenwart bei dem oberen Gerichtshof auferlegt hat, bei demselben sich eingestellt, so glaubt sich die Commission verpflichtet, in Beziehung der ihnen bestimmten Entschädigung folgende Erklärung zu geben.

A. Diejenigen Suppleanten, welche bei Installierung des obersten Gerichtshof sich einbefunden, und von dieser Zeit an, an ihren Arbeiten Theil genommen, beziehen ihre Besoldung von dem Tag ihrer Erwählung an.  
B. Jene, welche das Amt eines Richters versehen, der seine Stelle nicht angenommen, oder seit her verlassen hat, erhalten die Besoldung dieses Richters.  
C. Die Suppleanten, welche zwar bei dem oberen Gerichtshof sich einbefunden, aber wiederum nach Hause gekehrt sind, und verblieben bis und so lang das Gesetz ihnen die Gegenwart bei dem oberen Gerichtshof auferlegt, erhalten für jeden Tag ihrer erwiesenen Anwesenheit bei dem oberen Gerichtshof, als auch diejenigen Tage, die sie für ihre Hin- und Herreise nothig gehabt haben, (10 Stund auf einen Tag gerechnet) ihre Besoldung nach Verhältniß, was es nemlich per Tag betreffen mag.  
D. Endlich diejenigen, welche erst bei dem oberen Gerichtshof sich einbefunden, da das Gesetz sie dazu aufgesodert, beziehen ihre Entschädigung von dem Tag dieses Gesetzes an.

3. Dem öffentlichen Ankläger bei dem oberen Gerichtshof — — — 240 Louisd'or.  
4. Dem Suppleanten des öffentlichen Anklägers bei dem oberen Gerichtshof — — — 120 Louisd'or.  
5. Einem Distriktsstatthalter — — — 75 —  
6. Einem öffentlichen Ankläger bei dem Kantonsgericht — — — — — 95 Louisd'or.  
7. Einem Gerichtsschreiber bei dem Kantonsgericht, nebst freier Wohnung für seine Person 95 L'd'or.

§ 1. Regli wünscht, daß den Oberrichtern die gleiche Besoldung gegeben werde, welche die Gesetze

ber beziehen. Erlacher unterstützt das Gutachten. Huber bemerkt daß er eigentlich Neglis Meinung ist, da aber der Senat einen Beschluß, der den Oberrichtern die gleiche Besoldung giebt wie den Gesetzgebern, verworfen hat, so stimmt er für das Gutachten, welches auch Schlumpf folgt, und welches auch angenommen wird.

§ 2. Geynoz findet diese Besoldung zu hoch, und will dieselbe Tagweise bestimmen. Tabin will 200 Duplonen den Suppleanten Besoldung bestimmen. Huber und Michel folgen Tabins Antrag, weil einstweilen die Suppleanten beständig im Obergerichtshof sitzen sollen. Horin folgt, will aber diese Besoldung nur so lange bestimmen, als die Suppleanten beständig im Obergerichtshof sitzen sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 2. A wird angenommen.

§ 2. B. Kuhn will daß hier auch noch der Fall bestimmt angegeben werde, daß der Suppleant die Oberrichterbesoldung beziehe, wann er an dessen Stelle auf irgend eine Art getreten ist. Huber folgt dieser vorgeschlagenen Ausdehnung dieses §, welche angenommen wird.

Die übrigen Abtheilungen dieses § werden unverändert angenommen.

§ 3. Blattmann bemerkt, daß der öffentliche Ankläger so viel oder mehr Arbeit hat als der Richter selbst, und fordert also für denselben die gleiche Besoldung, wie diese. Tabin will dem öffentlichen Ankläger 250 Duplonen bestimmen. Huber unterstützt Blattmanns Antrag. Billeter folgt ebenfalls Blattmann. Fierz stimmt für das Gutachten, weil die Stelle des öffentlichen Ankläger lebenslanglich, da hingegen die der Richter abänderlich ist. Seer et an unterstützt neuerdings Hubern, und bemerkt Fierz, daß der öffentliche Ankläger ganz vom Direktorium abhängt, und also seine Stelle ebenfalls nicht sicher ist. Blattmann beharrt. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

§ 4. Huber findet diese Besoldung für den Suppleanten des öffentlichen Anklägers viel zu gering, weil der Suppleant die gleichen Eigenschaften haben muß, wie der öffentliche Ankläger selbst, und begeht daher, daß derselbe 200 Duplonen Besoldung erhalten. Blattmann stimmt ganz Hubern bei. Weber würde gerne bestimmen, wenn der Nationalsschatz dieses erlauben würde, da aber dieses nicht der Fall ist, so stimmt er für 175 Duplonen. Huber bemerkt, daß die beste Häuslichkeit für den Staat darin besteht, nichts unnützes auszugeben, aber dagegen gute Arbeit zu erhalten, und also derselbe auch zweckmäßig zu bezahlen. Er stimmt also neuerdings für 200 Duplonen. Billeter folgt ganz Hubern. Herzog v. Es. ist gleicher Meinung. Michel bemerkt, daß wenn wir dem Staat etwas sparen wollen, wir an uns selbst anfangen sollen,

weil unser viele sind, nicht aber da, wo eine einzelne Person in der ganzen Republik eine solche Besoldung zu beziehen hat, er stimmt also Hubern bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 5. Panchaud glaubt, so lange die hohe Besoldungen der übrigen Beamten noch da sind, sei dieser Vorschlag nicht zu hoch für die Statthalter der grossen Distrikte, allein für die der kleinen Distrikte hält er ihn zu hoch, und will daher, ein Maximum von 75 und ein Minimum von 40 Duplonen bestimmen, und dem Directoriun überlassen, nach Verhältniß der Arbeit die Bezahlung selbst festzusezen. Suter vertheidigt das Gutachten, weil die Distriktsstatthalter sehr wichtig in der Republik sind. Desloes folgt ganz Sutern, und widerlegt Panchauds Antrag, als für einmal noch unanfahrbare, bis wir alle Besoldungen mit mehr Sachkenniss in besseres Verhältniß mit den Arbeiten setzen können. Perighes stimmt der nöthigen Deconomie wegen für 60 Dupl. Herzog v. Es. vertheidigt das Gutachten der Wichtigkeit der Stelle wegen. Arb schlägt 90 Duplonen vor, weil die Distriktsstatthalter auch noch Schreiber halten und besolden müssen. Blattmann stimmt in Rücksicht der von Sutern und Herzog angesührten Gründe für 100 Duplonen Besoldung.

Nellstab stimmt Panchaud bei, will aber das Minimum auf 50 Duplonen bestimmen, und bemerkt, daß wenn man diesen Antrag nicht annahme, er für Perighes Antrag stimmen würde. Merz stimmt zum Gutachten. Anderwerth widerlegt Panchaud und Nellstab, weil er hofft, daß die Distrikte gleich gemacht werden, und der Wichtigkeit der Stelle wegen stimmt er ebenfalls zum Gutachten. Billeter glaubt, der Vorschlag der Commission sei in Rücksicht der häufigen Reisen der Distriktsstatthalter noch zu gering. In der matt folgt Anderwerth. Gmur folgt Perighes Antrag, weil unser Land warm ist, und wir auch etwas auf den Patriotismus der Beamten zählen sollen. Schlumpf will 80 Duplonen bestimmen, weil zu dieser Stelle fähige Bürger erforderlich sind, und dieselben auch diesen Fähigkeiten gemäß besoldet werden müssen. Fierz stimmt zum Gutachten, welches angenommen wird.

§ 6. Nellstab trägt für die öffentlichen Ankläger des Kantonsgerichts auf 80 Duplonen Besoldung an, weil sie sich nur mit den Criminalprozessen abzugeben haben. Billeter folgt Nellstab. Huber will 100 Duplonen bestimmen, weil diese Ankläger viel Arbeit haben, und viele Kenntnisse besitzen müssen. Weber stimmt in Rücksicht der Armut des Staats und des Patriotismus der Bürger, Nellstabs Meinung bei. Desloes und Anderwerth stimmen zum Gutachten.

§ 7. Anderwerth stimmt zum Gutachten. Michel stimmt für 80 Duplonen, weil die Republik nicht hinlänglich begütert ist, um so hohe Besoldun-

gen zu bezahlen. La coste will 90 Duplonen und freie Bewohnung bestimmen. Bourgeois stimmt für das Gutachten, und will die Schreiber des Kantonsgerichts- schreibers noch besonders besolden, und das Direktorium hierüber ein Verzeichniß aufnehmen lassen. Huber vertheidigt das Gutachten, weil die Republik durchaus diese wichtigen Stellen gehörig bezahlen muß, indem sie ohne dies nicht gehörig im Gang erhalten werden könnten, und alle Gerichtschreiber ehmalz auch nicht schwach besoldet waren, und ist alle Gerichtsgebühren dem Staat zufallen sollen; gegen Bourgeois Antrag bemerkt er endlich, daß das Direktorium schon aufgefordert ist, ein Verzeichniß aller Schreiber einzuliefern. Labin bittet, daß man auf den Gerichtschreiber des Kantons Wallis besondere Rücksicht nehme, weil er in beiden Sprachen schreiben muß; übrigens stimmt er Michels Antrag bei. Desloes folgt, weil diese Gerichtschreiber nicht nur geschickt, sondern auch unzweckmäßig seyn, und also gehörig besoldet werden müssen. Nellstab stimmt zu Michels Antrag, weil dieser Gerichtschreiber in seinem gewöhnlichen Wohnort und lebenslänglich an seiner Stelle bleiben kann. Herzog v. Es. will zuerst bestimmt wissen, ob in dieser vorgeschlagenen Besoldung die der Unterschreiber mit begriffen sey oder nicht.

(Die Fortsetzung folgt)

## Über die Wahlen.

Von den Wahlen, sowohl der Ur- als Wahlversammlungen hängt der glückliche und weise Fortgang der Geschäfte und der öffentlichen Angelegenheiten, oder ihr Stellen und ihre Verwirrung; weise, der Nation und den Zeitumständen angemessene oder verkehrte Gesetze; die innere Organisation, die Ruhe, die Sicherheit, der Wohlstand der Nation, oder ihre Unruhe und Zerrüttung; ihr Fortgang in Cultur, Aufklärung und Moralität, oder ihr Zurückfallen in Unwissenheit, Roheit und Immoralität; ihre Macht, Starke, ihr politischer Einfluß, ihre Achtung von benachbarten Nationen, oder ihre Ohnmacht Dependenz und Verachtung von denselben, ab.

Auf sie und ihre Folgen ist die gespanntesten Aufmerksamkeit der Nation, der wärmsten Freunde und der thätigsten Feinde des Vaterlands und der benachbarten Mächte gerichtet. Sie sind ein vorzüglicher Gegenstand der allgemeinsten Theilnahme.

Es muß demnach den Gesetzgebern, dem vollziehenden Direktorium, der ganzen Nation und allen wahren Freunden des Vaterlands alles daran gelegen sein, daß bei der jedesmaligen Wahl eines neuen Dritttheils in die verschiedenen Dikasterien der Republik die tüchtigsten und brauchbarsten Bürger gewählt werden.

Diese Absicht zu erreichen, oder doch weniger zu verfehren, müssen alle Maßregeln getroffen werden, die die Constitution zuläßt, die die Absicht unsrer Bevölkerung nehmen heißt, und die mit der Freiheit und Gleichheit der Rechte des Volks und jedes einzelnen Bürgers übereinstimmen.

Nach der Constitution wählen die Urversammlungen die Wahlmänner. Die Hälfte dieser durchs öffentliche Los nicht ausgeschlossenen Wahlmänner, nach dem 4ten Titel, 34 §. der Constitution, wählen die Dritttheile in die verschiedenen Dikasterien der Republik.

Die Eigenschaften eines jeden Wahlmanns müssen demnach Prüfungsfähigkeit und Kenntniß der fähigsten und tüchtigsten Männer seines Kantons, Fertigkeit und Unbestechlichkeit seines Grundsatzes, nur solche wählen zu helfen von deren Fähigkeiten, guten Eigenschaften und Würde er überzeugt ist, sein.

Da entsteht nun die Frage, ob es wahrscheinlich seie, daß jede Urversammlung durch die absolute Majorität gerade den Mann wähle, der diese Eigenschaften Vorzugsweise besitzt? Bejaht man dieses, so wird die Majorität jeder Urversammlung, also auch die Majorität der ganzen Nation als auf einem schon allgemeinen und sehr merklichen Grade der Aufklärung und der Moralität stehend anerkannt: Denn um so zu wählen, muß doch jeder prüfen, die Eigenschaften kennen und schätzen können; den, der sie wirklich besitzt, von dem, dem sie eigentlich mangeln, wohl zu unterscheiden wissen; von keinem blosen Schein, der sich bis jetzt so mancher Fähigkeitslose durch Konvenienz und vortheilhafte äußere Umstände Emporgereichte zu geben, und dadurch Ansehen und Zutrauen zu gewinnen und zu erhalten wußte, und daher bei allen Wahlen der Gemeinde oben an stand, geblendet sich von keiner Familien- Personal- oder Geldautorität imponieren lassen, oder mit dem Manne, den er wählt, und dessen Eigenschaften, selbst bekannt, — also mehr oder weniger aufgeklärt sein.

Kann aber diese Frage nicht gerade zu bejaht werden, und ist es jetzt noch mit vielem Grund zu erwarten, daß die Majorität vieler Urversammlungen unüberlegt und ohne Prüfung, oder nach altem Herkommen, vom äußeren Ansehen der Person, oder gar durch eigennützige Aemter- und Geldbezieher geleitet, wählt: — So läßt sich nicht erwarten, daß die Majorität der Wahlkörpers jedes Kantons aus solchen Männern bestehen werde, die jene so nöthigen Eigenschaften haben.

Gesetzt aber, es werden lauter rechtschaffene, brave Männer gewählt, läßt es sich erwarten, daß die Mehrzahl, die fähigsten, in das gesetzgebende Corps und die verschiedenen Dikasterien der Kantone tüchtigsten Männer Kenne? Es ist vielmehr höchst unwahrscheinlich! Mancher, oder die Mehrsten kennen vielleicht nicht einmal die tüchtigsten Subjecte ihrer Ge-